

von fester Beschaffenheit (Holz, Metall und dergleichen) oder doch von festen Umhüllungen (Kisten, Fässern und dergleichen) dicht umschlossen sind. Bei der Verladung ist mit besonderer Vorsicht zu verfahren, damit jede Beschädigung der Leichenkiste vermieden wird. Von der Zusammenladung sind ausgeschlossen: Nahrungs- und Genussmittel einschließlich der Rohstoffe, aus welchen Nahrungs- oder Genussmittel hergestellt werden, sowie die in Anlage D zu §. 48 des Betriebs-Reglements unter I bis III aufgeführten Gegenstände. Ob von der Verbringung eines Leichenpasses abgesehen werden kann, richtet sich nach den von den Landesregierungen dieserhalb ergehenden Bestimmungen

9. Auf die Regelung der Beförderung von Leichen nach dem Bestattungsplatz des Sterbeorts finden die vorstehenden Bestimmungen nicht Anwendung.

II. Vorstehende Bestimmungen treten am 1. April 1888 in Kraft.

Berlin, den 14. Dezember 1887.

Der Stellvertreter des Reichszanglers:
v. Boetticher.

Anlage E.

T e i c h e r n - P a ß.

Die nach Vorschritt eingefargte Leiche de..... am^{im} 18....
zu^(Ort) an^(Lebort) verstorbenen^(Alter) jährigen
(Stadt, Vor- und Zunamen der Verstorbenen, bei Frauen Staat ihre Eltern)

.....
soll mittelst Eisenbahn von über
nach zur Bestattung gebracht werden. Nachdem zu dieser Ueberführung
dem Begleiter der Leiche^(Stadt und Name) die Genehmigung erteilt worden
ist, werden sämtliche Behörden, deren Bezirke durch diesen Leichentransport berührt werden, ersucht, denselben ungehindert und ohne Aufenthalt weitergehen zu lassen.

....., den^{im} 18....

(L. S.)

(Unterschrift)